

Motion der Evangelischen Fraktion (Sprecher XXXX) betreffend Anpassungen des «Reglement über den Finanzausgleich» (SRLA 653.100)

Motionstext:

Der Kirchenrat wird eingeladen das «Reglement über den Finanzausgleich»(SRLA 653.100) dahin zu ergänzen, dass der an finanzschwache Kirchgemeinden ausbezahlte Defizitbeitrag durch zusätzliche Beiträge der finanzstärksten Gemeinden finanziert wird und die im regulären Budget der Kirchenrechnung eingestellten Beiträge von maximal 4% des Zentralkassenbeitrags der Kirchgemeinden für Baubeiträge verwendet werden.

Begründung:

Der Name des Reglements SRLA 653.100 «Reglement über den Finanzausgleich» lässt durchaus erwarten, dass ein Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden stattfindet. Dies ist sowohl im heutigen wie auch im ab 2019 gültigen Reglement aber nicht so geregelt.

Die aktuelle Regelung unterstützt wohl Kirchgemeinden mit tiefer Steuerkraft ohne aber einen höheren Beitrag der finanzstarken Gemeinden einzufordern. Mit einer Änderung in Anlehnung an kantonale und eidgenössische Finanzausgleiche soll dies korrigiert werden. Als Grenze für Kirchgemeinden mit kleiner Steuerkraft wird gemäss §6 im ab 2019 geltenden Finanzausgleich eine Abweichung von 25% unter dem kantonalen Durchschnitt festgelegt. Entsprechend könnte die Gruppe der Kirchgemeinden, deren Steuerkraft 25% und mehr über dem Durchschnitt liegen, als beitragszahlende Gemeinden festgelegt werden. Die gesamte Summe der ausbezahlten Defizite ist mit einem geeigneten Schlüssel auf diese Gemeinden zu verteilen.

Die Baubeiträge hingegen sollen aus der laufenden Kirchenrechnung finanziert werden. Als Kriterium für Gemeinden, welche solche Beiträge erhalten sollen, könnte wie im bis Ende 2018 gültigen Reglement der Steuersatz herangezogen werden.

Die Finanzierung der Beiträge an den Finanzausgleich einerseits durch finanzstarke Kirchgemeinden und andererseits durch die allgemeine Kirchenrechnung erachten die Motionäre als faire Aufteilung.